

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall G (Eigentum an unbewegl. Sachen)

3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

- a) VV muss Vollstreckungsklausel beim Notar beantragen (§§ 724, 797 Abs. 2 ZPO) und die notarielle Urkunde im Parteibetrieb zustellen (§ 750 ZPO) sowie eine Wartefrist von zwei Wochen ab Zustellung verstreichen lassen (§§ 798, 794 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO). Danach kann VV einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragen, um in den Anspruch des WW gegenüber der Sparkasse (Auszahlung des Guthabens) vollstrecken zu können, § 829 ZPO.
- b) Zuständig für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist das Vollstreckungsgericht, das Amtsgericht am Wohnsitz des WW, § 828 ZPO.

02

VV kann etwaige Kontoguthaben des WW durch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in Anspruch nehmen, § 829 ZPO. Darüber hinaus kann er den Gerichtsvollzieher mit den in § 802 a ZPO genannten Maßnahmen beauftragen. Er kann aber auch auf dem von WW erworbenen Grundstück, falls das Eigentum bereits auf WW übergegangen ist, eine Zwangssicherungshypothek eintragen lassen, § 866 ZPO oder die Zwangsversteigerung/Zwangsverwaltung beantragen. Gleiches gilt für etwaigen weiteren Grundbesitz des WW.

03

- a) Nein, wenn VV nur MM verklagt hat, kann er aus dem Urteil nicht auch gegen F vorgehen (§ 750 Abs. 1 ZPO). Er müsste FF gesondert verklagen.
- b) VV könnte gegen FF einen Mahnbescheid beantragen. Wenn FF dagegen keinen Widerspruch erhebt, könnte ein Vollstreckungsbescheid ergehen. Dieser stellt bei Rechtskraft einen kurzfristig zu erlangenden Vollstreckungstitel dar, § 794 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO.

04

- a) VV muss eine Sachpfändung vornehmen lassen, §§ 802 a Abs. 2 Ziff. 4, 808 ff. ZPO. Dazu müsste er einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Gerichtsvollzieher stellen.
- b) Nein, der Gerichtsvollzieher muss das Gemälde versteigern. VV hat keinen Anspruch auf den Gegenstand an sich (anders bei Herausgabeklage), sondern lediglich auf einen Geldbetrag. Vgl. § 814 ZPO. VV könnte jedoch einen Antrag nach § 825 ZPO auf andere Verwertung (Eigentumszuweisung an den Gläubiger) stellen.

05

- a) VV muss den WW ausdrücklich auf Herausgabe der Gegenstände verklagen. In seinem Antrag muss er die Gegenstände so genau bezeichnen, dass sie ein Gerichtsvollzieher auffinden (eindeutig identifizieren) und an sich nehmen bzw. durch Pfandsiegel kennzeichnen kann. Ein allgemeiner Antrag, wie vorgeschlagen, genügt nicht. Vgl. § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO.
- b) Sachlich zuständig ist das Landgericht, §§ 23 Ziff. 1, 71 Abs. 1 GVG. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach §§ 12, 13 ZPO. Danach ist das Landgericht Görlitz zuständig.
- c) VV muss die Herausgabevollstreckung nach § 883 ZPO beantragen, zuständig dafür ist der Gerichtsvollzieher.